

Antrag

des Freistaates Bayern

zum

Gesetz zur Sicherung des Einsatzes von Steinkohle in der Verstromung
und zur Änderung des Atomgesetzes und des Stromeinspeisungsgesetzes

Punkt 20 der 669. Sitzung des Bundesrates am 20. Mai 1994

Der Bundesrat möge beschließen:

Zum Gesetz zur Sicherung des Einsatzes von Steinkohle in der Verstromung und zur Änderung des Atomgesetzes und des Stromeinspeisungsgesetzes wird der Vermittlungsausschuß gem. Artikel 77 Abs. 2 GG aus folgenden Gründen angerufen:

1. Artikel 1 § 3 Abs. (1) wird wie folgt gefaßt:

"(1) In den Jahren 1997 bis 2000 werden den Bergbauunternehmen jährlich um jeweils 0,5 Mrd. DM reduzierte Finanzplafonds zur Verfügung gestellt."

Ausgeliefert am 19. MAI 1994

...

Begründung:

Zum Abbau der Gesamtbelastung sowie insbesondere auch zur Entlastung der revierfernen Gebiete sind ab 1997 die dem Bergbauunternehmen zur Verfügung zu stellenden Finanzplafonds jährlich um 0,5 Mrd. DM zu reduzieren. Bei einer Ausgangshöhe von 7,5 Mrd. DM im Jahre 1996 würde im Jahr 2000 ein deutlich reduzierter Plafond von 5,5 Mrd. DM erreicht werden.

2. Artikel 2 § 4 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt neu gefaßt:

"Die Abgabe wird nicht erhoben bei Eigenerzeugern von Elektrizität, deren Erzeugungsanlagen insgesamt eine Nennleistung von nicht mehr als ein Megawatt oder bei ausschließlichen Einsatz regenerativer Energien von nicht mehr als fünf Megawatt aufweisen."

Begründung:

Die erweiterte Freistellung der Eigenerzeuger von der Abgabepflicht soll nur für Anlagen auf der Basis regenerativer Energien gelten.

3. Zu Artikel 2 § 4 Absatz 5:

a) In § 4 Abs. 5 Satz 1 wird die Formel wie folgt gefaßt:

$$P_L = P \times \frac{D_B}{D_L} \times \frac{100 - R_B}{100 - R_L}$$

b) In § 4 Abs. 5 wird der Punkt in Satz 2 durch ein Komma ersetzt und folgender Text angefügt:

" R_L = den prozentualen Anteil regenerativer Energiequellen an der Stromerzeugung in dem einzelnen Land,

R_B = den prozentualen Anteil regenerativer Energiequellen an der Stromerzeugung im Geltungsbereich dieses Gesetzes im Kalenderjahr 1994."

Begründung:

Stromerzeugung aus regenerativen Energien trägt bereits zur Sicherheit der Stromversorgung bei. Gleichzeitig führt die verstärkte Nutzung regenerativer Energiequellen zur Minderung der CO₂-Emissionen und zur Schonung der Ressourcen. Bei dieser Art der Stromerzeugung sollen die Verbraucher deshalb nicht in gleicher Weise finanziell zur Stützung der Kohleverstromung herangezogen werden. Die Berücksichtigung erfolgt länderspezifisch durch Ergänzung der bestehenden Regionalisierungsformel für die Berechnung der Abgabesätze der einzelnen Länder.

...

Die Berücksichtigung des Anteils der regenerativen Energiequellen bei der Berechnung des landesspezifischen Abgabesatzes führt zu keinem Einnahmeausfall beim Verstromungsfonds.

4. Artikel 3 Nummer 2 a wird wie folgt gefaßt:

"2 a. § 8 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt neu gefaßt:

Die Ausgleichsabgabe wird nicht erhoben bei Eigenerzeugern von Elektrizität, deren Erzeugungsanlagen insgesamt eine Nennleistung von nicht mehr als ein Megawatt oder bei ausschließlichen Einsatz regenerativer Energien von nicht mehr als fünf Megawatt aufweisen."

Begründung:

Die erweiterte Freistellung der Eigenerzeuger von der Abgabepflicht soll nur für Anlagen auf der Basis regenerativer Energien gelten.